Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7611** Status: öffentlich Datum: 16.07.2013 Verfasser: Pettkus, Sandra

Baumaßnahme Neugestaltung des Kirchvorplatzes in Hohenkirchen; hier: Vorstellung Planung

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Vorstellung der geänderten Planungsunterlagen für die geförderte Baumaßnahme „Gestaltung Vorplatz, Kulturkirche Hohenkirchen“ sowie Vorstellung der Varianten der Baumaßnahme „Erweiterung Parkplatz an der Kulturkirche Hohenkirchen“, durch das Planungsbüro ITS aus Wismar.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die geplante Baumaßnahme, wie vom Planungsbüro ITS aus Wismar vorgestellt zu realisieren.

Finanzielle Auswirkungen:
Baumaßnahme Gestaltung Vorplatz, Kulturkirche Hohenkirchen:
Produktsachkonto: 54101 – 09600000 – 015
Mittel: 110.500,00€ (Ausgaben)
74.000,00€ (Einnahmen Zuwendung)
Bereitstellung: HH-jahr 2013

Anlagen:
1.) Parkplatzgestaltung V1
2.) Parkplatzgestaltung V2

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

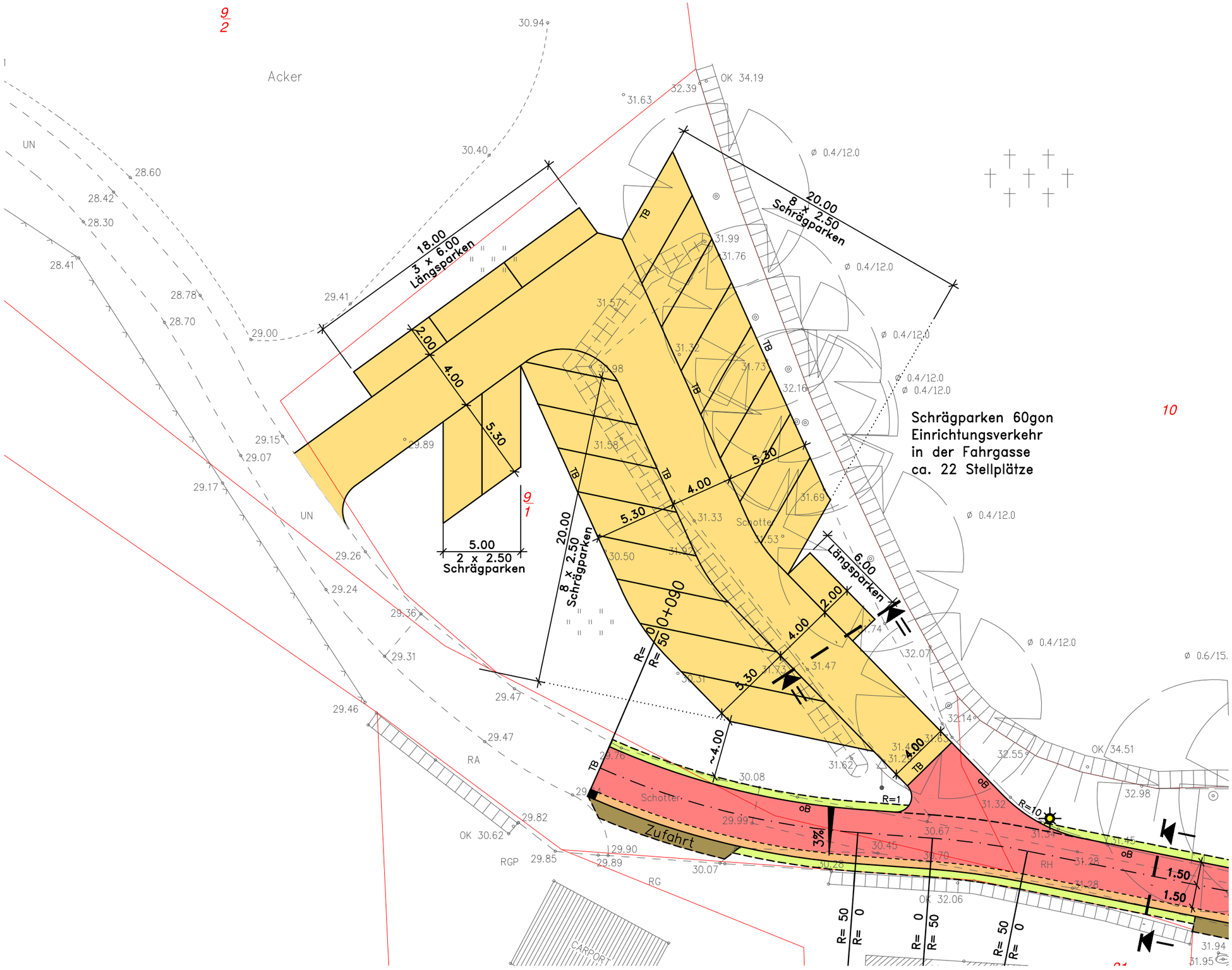
Acker
18.00
3 x 6.00
Längsparken
20.00
8 x 2.50
Schrägparken
Schrägparken 60gon
Einrichtungsverkehr
in der Fahrgasse
ca. 22 Stellplätze
5.00
2 x 2.50
Schrägparken
20.00
8 x 2.50
Schrägparken
6.00
Längsparken
Zufahrt
CARPORT
OK 34.19
OK 34.51
OK 30.62
OK 32.06
UN
RA
RGP
RG
RH
TB
oB
Schotter
R=1
R=10
1.50
1.50
3%
~4.00

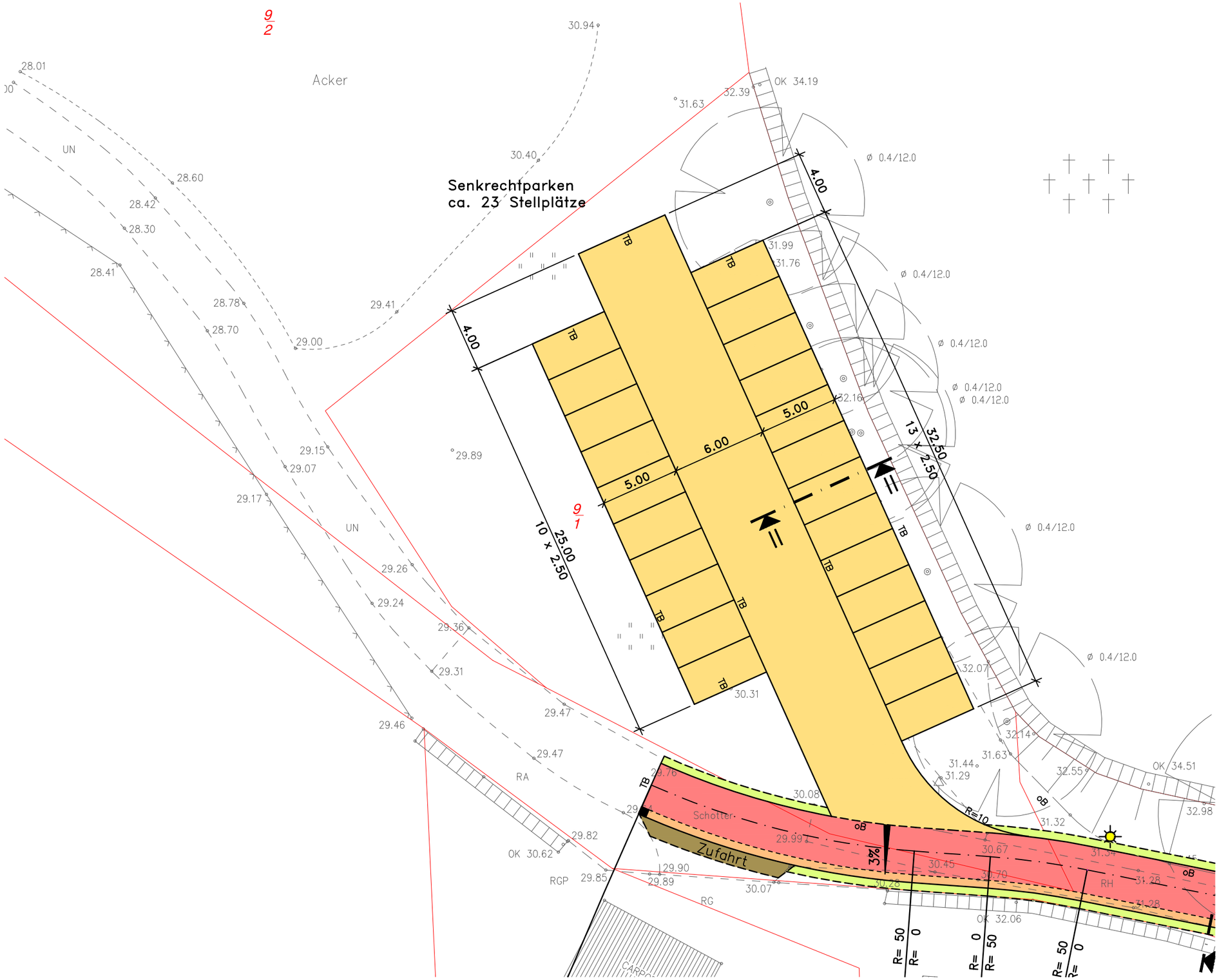
Acker
Senkrechtparken
ca. 23 Stellplätze
4.00
4.00
5.00
6.00
5.00
25.00
10 x 2.50
13 x 2.50
32.50
Zufahrt
Schotter
3%
R=10
R= 50
R= 0
OK 34.19
OK 34.51
OK 30.62
OK 32.06
UN
RA
RGP
RG
RH
TB
oB
Ø 0.4/12.0

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7549** Status: öffentlich Datum: 27.06.2013 Verfasser: Herr Gromm

Beschluss der Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes (innerorts) auf der Kreisstraße K 19 - OD Niendorf an den Landkreis Nordwestmecklenburg

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K18 im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen erfolgt außerhalb der Ortschaften durch die Straßenmeisterei des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Der Winterdienst in der Ortsdurchfahrt der K19 (OD Niendorf) ist auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Mecklenburg – Vorpommern von der Gemeinde Hohenkirchen zu gewährleisten. Diese Leistung wurde auf der Grundlage der Winterdienstvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenkirchen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2010 von der Kreisstraßenmeisterei übernommen.
Mit Schreiben vom 07.06.2013 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg diese bestehende Vereinbarung fristgerecht zum 30.06.2013 gekündigt.
Der Landkreis Nordwestmecklenburg bietet der Gemeinde Hohenkirchen an, durch eine den gestiegenen Kosten angepasste Vereinbarung, den Winterdienst innerhalb der genannten Ortsdurchfahrt zu folgenden Kostensätzen in der Wintersaison 2013 / 2014 durchzuführen.

Straße	**Ortsdurchfahrt**	**Kosten 2013 / 2014**
K 19	Niendorf	456,17 € / km
Gesamt		**456,17 € / km**

Da die Gemeinde Hohenkirchen in jedem Fall den Winterdienst auf der Ortsdurchfahrt in Niendorf gewährleisten muss, ist mit keiner Erhöhung der Gesamtausgaben für den Winterdienst in der Wintersaison 2013 / 2014 zurechnen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Durchführung des Winterdienstes in der Ortsdurchfahrt Niendorf für den Zeitraum der Wintersaison 2013 / 2014.

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten in Höhe von 456,17 € / km

Anlagen:
1. Kündigung der Winterdienstvereinbarung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg
2. Entwurf der Winterdienstvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Hohenkirchen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
13. Juni 2013
FB I | FB II | FB III | BM

Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Wulff
Dienstgebäude:
Schweriner Landstraße 6-8,
23936 Grevesmühlen
Zimmer | Telefon **03881/7100- 0** | Fax **- 28**
E-Mail:
m.wulff@nordwestmecklenburg.de
Unser Zeichen:
KSM
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 07.06.2013

Kündigung Winterdienstvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen wir fristgerecht zum 30.06.2013 die bestehende Winterdienstvereinbarung. Leider können wir diese Leistung nach dem bestehenden Vertrag nicht mehr kostendeckend anbieten.
Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen einen überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes 2013/2014 in zweifacher Ausfertigung.

Gerne führen wir diese Arbeiten auch zukünftig entsprechend der neuen Vereinbarung für Sie aus. Sollten Sie dieses wünschen, bitten wir Sie, beide Exemplare vom Bürgermeister unterschrieben **bis 10.08.2013** an den

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bau und Gebäudemanagement
Kreisstraßenmeisterei
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

zurückzusenden, damit wir mit der Winterdienstplanung beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bohm
Fachdienstleiter

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Winterdienstvereinbarung

Zwischen dem **Landkreis Nordwestmecklenburg**, vertreten durch den **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement,** Fachdienstleiter Herrn Bohm, im folgenden "Landkreis" genannt

und

der **Gemeinde Hohenkirchen mit OL Niendorf** vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden „Gemeinde" genannt

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf Straßenabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrten im Zuge von **Kreisstraßen** der Gemeinde.

§ 2

Die Kreisstraßenmeisterei führt im Auftrag des Straßenbaulastträgers den Räum- und Streudienst durch. Hierzu werden rechtzeitig Räum- und Streupläne durch die Kreisstraßenmeisterei aufgestellt.

§ 3

Das Räumen bezieht sich nur auf das Zurseiteschieben des Schnees und das Streuen während der Durchfahrt des Räumgerätes durch die Ortsdurchfahrt. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä. werden umfahren. Die Beseitigung des dadurch entstandenen Schneewalls an den Zufahrten, einmündenden Straßen, auf den Bürgersteigen und auf Radwegen sowie das Freimachen der Entwässerungseinrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde.

§ 4

Rad- und Fußwege, die sich an den Streckenabschnitten befinden, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Die Gemeinde erkennt hiermit an, dass aus diesem freiwilligen Winterdienst keine Rechtsverpflichtung oder Haftung des Landkreises Nordwestmecklenburg hergeleitet werden kann.

§ 6

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Landkreis von jeder Schadenshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, es sei denn, die Bediensteten des Landkreises hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
Die Gemeinde hat Schäden und Verschleiß, die bei dem Betrieb an den eingesetzten Räum- und Streufahrzeugen der Straßenmeisterei entstehen, nicht zu ersetzen.

§ 7

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unterrichten, wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, insbesondere wenn Klage gegen den Landkreis erhoben wird.

§ 8

Die **Kosten** belaufen sich auf **zzt. 456,17 €/ km pro Winterhalbjahr**.
Der Landkreis berechnet die Winterdienstkosten jährlich neu. Grundlage ist der Durchschnitt der Einsätze der letzten 4 Jahre (lt. Streubuch) in Verbindung mit den Einkaufspreisen des jeweiligen Jahres. Dabei werden 50 % im Frühbezug eingerechnet und 50 % Einkauf ab dem 1. November des jeweiligen Jahres.
Der neu ermittelte Kostensatz wird der Gemeinde bis 15. Mai schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Winterhalbjahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 30. Juni von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

§ 10

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 11

Die vorstehende Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält nach der unterschriftlichen Anerkennung eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:	Für die Gemeinde:
.....	.....
Ort Datum	Ort Datum
.....	.....
Unterschrift Fachdienstleiter	Unterschrift Bürgermeister

Unkostenberechnung Winterdienst Gemeinden

* 1 km Straße x i.M. 5m breit x i.M. 20 g/m²
  1000 lfm x 5m x 20g/m²
  100.000g = 0,1 t

* *1 x Durchfahren pro km 0,1 t*

* 0,1 t x 57 Einsätze (56,75 Einsätze i. M. der letzten 4 Jahre pro Winter)

* *5,7 t pro lf/ km und Winter*

* Einkauf von Salz beim Deutschen Straßen-Dienst
  Frühbezug Brutto 77,35 €/t
  ab 01.11. Brutto 82,71 €/t

Bemerkung:	50%	im Frühbezug	2,85t	x	77,35 €	=	220,45 €
	50%	ab 01.11.	2,85t	x	82,71 €	=	235,72 €
							456,17 €

Somit: für 2013/14 456,17€/km ***(Abrechnung laut Straßendatenbank)***

M.Wulff
Kreisstraßenmeister

29.5.13
Datum:

Auflistung der Räum- und Streueinsätze im Winterdienst lt. Streubuch

Jahr	Anzahl	Bemerungen	Berechnungsgrundlage
1990/2000	10		
2000/2001	38		
2004/2005	45		
2005/2006	42		
2006/2007	11		
2007/2008	9		
2008/2009	21		
2009/2010	65		65
2010/2011	53		53
2011/2012	25		25
2012/2013	84	teilw. tägl. 2 Einsätze	84
			227
			227/4 = 56,75 ≈ 57 aufgerundet auf
			ganze Einsätze

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7551** Status: öffentlich Datum: 27.06.2013 Verfasser: Herr Gromm

Beschluss der Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes (innerorts) auf der Kreisstraße K 44 - OD Hohen Wieschendorf an den Landkreis Nordwestmecklenburg

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K44 im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen erfolgt außerhalb der Ortschaften durch die Straßenmeisterei des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Der Winterdienst in der Ortsdurchfahrt der K44 (OD Hohen Wieschendorf) ist auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Mecklenburg – Vorpommern von der Gemeinde Hohenkirchen zu gewährleisten. Diese Leistung wurde auf der Grundlage der Winterdienstvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenkirchen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2010 von der Kreisstraßenmeisterei übernommen.
Mit Schreiben vom 07.06.2013 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg diese bestehende Vereinbarung fristgerecht zum 30.06.2013 gekündigt.
Der Landkreis Nordwestmecklenburg bietet der Gemeinde Hohenkirchen an, durch eine den gestiegenen Kosten angepasste Vereinbarung, den Winterdienst innerhalb der genannten Ortsdurchfahrt zu folgenden Kostensätzen in der Wintersaison 2013 / 2014 durchzuführen.

Straße	**Ortsdurchfahrt**	**Kosten 2013 / 2014**
K 44	Hohen Wieschendorf	456,17 € / km
Gesamt		**456,17 € / km**

Da die Gemeinde Hohenkirchen in jedem Fall den Winterdienst auf der Ortsdurchfahrt in Hohen Wieschendorf gewährleisten muss, ist mit keiner Erhöhung der Gesamtausgaben für den Winterdienst in der Wintersaison 2013 / 2014 zurechnen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Durchführung des Winterdienstes in der Ortsdurchfahrt Hohen Wieschendorf für den Zeitraum der Wintersaison 2013 / 2014.

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten in Höhe von 456,17 € / km

Anlagen:
1. Kündigung der Winterdienstvereinbarung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg
2. Entwurf der Winterdienstvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Hohenkirchen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
13. Juni 2013
FB I | FB II | V | BM

G

Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Wulff
Dienstgebäude:
Schweriner Landstraße 6-8,
23936 Grevesmühlen
Zimmer | Telefon **03881/7100- 0** | Fax **- 28**
E-Mail:
m.wulff@nordwestmecklenburg.de
Unser Zeichen:
KSM
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 07.06.2013

Kündigung Winterdienstvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen wir fristgerecht zum 30.06.2013 die bestehende Winterdienstvereinbarung. Leider können wir diese Leistung nach dem bestehenden Vertrag nicht mehr kostendeckend anbieten.
Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen einen überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes 2013/2014 in zweifacher Ausfertigung.

Gerne führen wir diese Arbeiten auch zukünftig entsprechend der neuen Vereinbarung für Sie aus. Sollten Sie dieses wünschen, bitten wir Sie, beide Exemplare vom Bürgermeister unterschrieben **bis 10.08.2013** an den

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bau und Gebäudemanagement
Kreisstraßenmeisterei
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

zurückzusenden, damit wir mit der Winterdienstplanung beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bohm
Fachdienstleiter

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Winterdienstvereinbarung

Zwischen dem **Landkreis Nordwestmecklenburg**, vertreten durch den **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement,** Fachdienstleiter Herrn Bohm, im folgenden "Landkreis" genannt

und

der **Gemeinde Hohenkirchen mit OL Hohen Wieschendorf** vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden „Gemeinde" genannt

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf Straßenabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrten im Zuge von **Kreisstraßen** der Gemeinde.

§ 2

Die Kreisstraßenmeisterei führt im Auftrag des Straßenbaulastträgers den Räum- und Streudienst durch. Hierzu werden rechtzeitig Räum- und Streupläne durch die Kreisstraßenmeisterei aufgestellt.

§ 3

Das Räumen bezieht sich nur auf das Zurseiteschieben des Schnees und das Streuen während der Durchfahrt des Räumgerätes durch die Ortsdurchfahrt. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä. werden umfahren. Die Beseitigung des dadurch entstandenen Schneewalls an den Zufahrten, einmündenden Straßen, auf den Bürgersteigen und auf Radwegen sowie das Freimachen der Entwässerungseinrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde.

§ 4

Rad- und Fußwege, die sich an den Streckenabschnitten befinden, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Die Gemeinde erkennt hiermit an, dass aus diesem freiwilligen Winterdienst keine Rechtsverpflichtung oder Haftung des Landkreises Nordwestmecklenburg hergeleitet werden kann.

§ 6

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Landkreis von jeder Schadenshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, es sei denn, die Bediensteten des Landkreises hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
Die Gemeinde hat Schäden und Verschleiß, die bei dem Betrieb an den eingesetzten Räum- und Streufahrzeugen der Straßenmeisterei entstehen, nicht zu ersetzen.

§ 7

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unterrichten, wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, insbesondere wenn Klage gegen den Landkreis erhoben wird.

§ 8

Die **Kosten** belaufen sich auf **zzt. 456,17 €/ km pro Winterhalbjahr**.
Der Landkreis berechnet die Winterdienstkosten jährlich neu. Grundlage ist der Durchschnitt der Einsätze der letzten 4 Jahre (lt. Streubuch) in Verbindung mit den Einkaufspreisen des jeweiligen Jahres. Dabei werden 50 % im Frühbezug eingerechnet und 50 % Einkauf ab dem 1. November des jeweiligen Jahres.
Der neu ermittelte Kostensatz wird der Gemeinde bis 15. Mai schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Winterhalbjahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 30. Juni von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

§ 10

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 11

Die vorstehende Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält nach der unterschriftlichen Anerkennung eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:	Für die Gemeinde:
.....	.....
Ort Datum	Ort Datum
.....	.....
Unterschrift Fachdienstleiter	Unterschrift Bürgermeister

Unkostenberechnung Winterdienst Gemeinden

* 1 km Straße x i.M. 5m breit x i.M. 20 g/m²
  1000 lfm x 5m x 20g/m²
  100.000g = 0,1 t

* *1 x Durchfahren pro km 0,1 t*

* 0,1 t x 57 Einsätze (56,75 Einsätze i. M. der letzten 4 Jahre pro Winter)

* *5,7 t pro lf/ km und Winter*

* Einkauf von Salz beim Deutschen Straßen-Dienst
  Frühbezug Brutto 77,35 €/t
  ab 01.11. Brutto 82,71 €/t

Bemerkung:	50%	im Frühbezug	2,85t	x	77,35 €	=	220,45 €
	50%	ab 01.11.	2,85t	x	82,71 €	=	235,72 €
							456,17 €

Somit: für 2013/14 456,17€/km ***(Abrechnung laut Straßendatenbank)***

M.Wulff
Kreisstraßenmeister

29.5.13
Datum:

Auflistung der Räum- und Streueinsätze im Winterdienst lt. Streubuch

Jahr	Anzahl	Bemerungen	Berechnungsgrundlage
1990/2000	10		
2000/2001	38		
2004/2005	45		
2005/2006	42		
2006/2007	11		
2007/2008	9		
2008/2009	21		
2009/2010	65		65
2010/2011	53		53
2011/2012	25		25
2012/2013	84	teilw. tägl. 2 Einsätze	84
			227
			227/4 = 56,75 ≈ 57 aufgerundet auf ganze Einsätze

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7553** Status: öffentlich Datum: 27.06.2013 Verfasser: Herr Gromm

Beschluss der Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes (innerorts) auf der Kreisstraße K 44 - OD Gramkow an den Landkreis Nordwestmecklenburg

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K44 im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen erfolgt außerhalb der Ortschaften durch die Straßenmeisterei des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Der Winterdienst in der Ortsdurchfahrt der K44 (OD Gramkow) ist auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Mecklenburg – Vorpommern von der Gemeinde Hohenkirchen zu gewährleisten. Diese Leistung wurde auf der Grundlage der Winterdienstvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenkirchen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2010 von der Kreisstraßenmeisterei übernommen.
Mit Schreiben vom 07.06.2013 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg diese bestehende Vereinbarung fristgerecht zum 30.06.2013 gekündigt.
Der Landkreis Nordwestmecklenburg bietet der Gemeinde Hohenkirchen an, durch eine den gestiegenen Kosten angepasste Vereinbarung, den Winterdienst innerhalb der genannten Ortsdurchfahrt zu folgenden Kostensätzen in der Wintersaison 2013 / 2014 durchzuführen.

Straße	**Ortsdurchfahrt**	**Kosten 2013 / 2014**
K 44	Gramkow	456,17 € / km
Gesamt		**456,17 € / km**

Da die Gemeinde Hohenkirchen in jedem Fall den Winterdienst auf der Ortsdurchfahrt in Gramkow gewährleisten muss, ist mit keiner Erhöhung der Gesamtausgaben für den Winterdienst in der Wintersaison 2013 / 2014 zurechnen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Durchführung des Winterdienstes in der Ortsdurchfahrt Gramkow für den Zeitraum der Wintersaison 2013 / 2014.

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten in Höhe von 456,17 € / km

Anlagen:
1. Kündigung der Winterdienstvereinbarung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg
2. Entwurf der Winterdienstvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Hohenkirchen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
13. Juni 2013

Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Wulff
Dienstgebäude:
Schweriner Landstraße 6-8,
23936 Grevesmühlen
Zimmer | Telefon **03881/7100- 0** | Fax **- 28**
E-Mail:
m.wulff@nordwestmecklenburg.de
Unser Zeichen:
KSM
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 07.06.2013

Kündigung Winterdienstvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen wir fristgerecht zum 30.06.2013 die bestehende Winterdienstvereinbarung. Leider können wir diese Leistung nach dem bestehenden Vertrag nicht mehr kostendeckend anbieten.
Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen einen überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes 2013/2014 in zweifacher Ausfertigung.

Gerne führen wir diese Arbeiten auch zukünftig entsprechend der neuen Vereinbarung für Sie aus. Sollten Sie dieses wünschen, bitten wir Sie, beide Exemplare vom Bürgermeister unterschrieben **bis 10.08.2013** an den

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bau und Gebäudemanagement
Kreisstraßenmeisterei
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

zurückzusenden, damit wir mit der Winterdienstplanung beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bohm
Fachdienstleiter

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Winterdienstvereinbarung

Zwischen dem **Landkreis Nordwestmecklenburg**, vertreten durch den **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement,** Fachdienstleiter Herrn Bohm, im folgenden "Landkreis" genannt

und

der **Gemeinde Hohenkirchen mit OL Gramkow** vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden „Gemeinde" genannt

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf Straßenabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrten im Zuge von **Kreisstraßen** der Gemeinde.

§ 2

Die Kreisstraßenmeisterei führt im Auftrag des Straßenbaulastträgers den Räum- und Streudienst durch. Hierzu werden rechtzeitig Räum- und Streupläne durch die Kreisstraßenmeisterei aufgestellt.

§ 3

Das Räumen bezieht sich nur auf das Zurseiteschieben des Schnees und das Streuen während der Durchfahrt des Räumgerätes durch die Ortsdurchfahrt. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä. werden umfahren. Die Beseitigung des dadurch entstandenen Schneewalls an den Zufahrten, einmündenden Straßen, auf den Bürgersteigen und auf Radwegen sowie das Freimachen der Entwässerungseinrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde.

§ 4

Rad- und Fußwege, die sich an den Streckenabschnitten befinden, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Die Gemeinde erkennt hiermit an, dass aus diesem freiwilligen Winterdienst keine Rechtsverpflichtung oder Haftung des Landkreises Nordwestmecklenburg hergeleitet werden kann.

§ 6

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Landkreis von jeder Schadenshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, es sei denn, die Bediensteten des Landkreises hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
Die Gemeinde hat Schäden und Verschleiß, die bei dem Betrieb an den eingesetzten Räum- und Streufahrzeugen der Straßenmeisterei entstehen, nicht zu ersetzen.

§ 7

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unterrichten, wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, insbesondere wenn Klage gegen den Landkreis erhoben wird.

§ 8

Die **Kosten** belaufen sich auf **zzt. 456,17 €/ km pro Winterhalbjahr**.
Der Landkreis berechnet die Winterdienstkosten jährlich neu. Grundlage ist der Durchschnitt der Einsätze der letzten 4 Jahre (lt. Streubuch) in Verbindung mit den Einkaufspreisen des jeweiligen Jahres. Dabei werden 50 % im Frühbezug eingerechnet und 50 % Einkauf ab dem 1. November des jeweiligen Jahres.
Der neu ermittelte Kostensatz wird der Gemeinde bis 15. Mai schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Winterhalbjahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 30. Juni von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

§ 10

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 11

Die vorstehende Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält nach der unterschriftlichen Anerkennung eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:	Für die Gemeinde:
.....	.....
Ort Datum	Ort Datum
.....	.....
Unterschrift Fachdienstleiter	Unterschrift Bürgermeister

Unkostenberechnung Winterdienst Gemeinden

* 1 km Straße x i.M. 5m breit x i.M. 20 g/m²
  1000 lfm x 5m x 20g/m²
  100.000g = 0,1 t

* *1 x Durchfahren pro km 0,1 t*

* 0,1 t x 57 Einsätze (56,75 Einsätze i. M. der letzten 4 Jahre pro Winter)

* *5,7 t pro lf/ km und Winter*

* Einkauf von Salz beim Deutschen Straßen-Dienst
  Frühbezug Brutto 77,35 €/t
  ab 01.11. Brutto 82,71 €/t

Bemerkung:	50%	im Frühbezug	2,85t	x	77,35 €	=	220,45 €
	50%	ab 01.11.	2,85t	x	82,71 €	=	235,72 €
							456,17 €

Somit: für 2013/14 456,17€/km *(Abrechnung laut Straßendatenbank)*

M.Wulff
Kreisstraßenmeister

29.5.13
Datum:

Auflistung der Räum- und Streueinsätze im Winterdienst lt. Streubuch

Jahr	Anzahl	Bemerungen	Berechnungsgrundlage
1990/2000	10		
2000/2001	38		
2004/2005	45		
2005/2006	42		
2006/2007	11		
2007/2008	9		
2008/2009	21		
2009/2010	65		65
2010/2011	53		53
2011/2012	25		25
2012/2013	84	teilw. tägl. 2 Einsätze	84
			227
			227/4 = 56,75 ≈ 57 aufgerundet auf ganze Einsätze

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7554** Status: öffentlich Datum: 27.06.2013 Verfasser: Herr Gromm

Beschluss der Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes (innerorts) auf der Kreisstraße K 44 - OD Beckerwitz an den Landkreis Nordwestmecklenburg

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K44 im Gebiet der Gemeinde Hohenkirchen erfolgt außerhalb der Ortschaften durch die Straßenmeisterei des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Der Winterdienst in der Ortsdurchfahrt der K44 (OD Beckerwitz) ist auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Mecklenburg – Vorpommern von der Gemeinde Hohenkirchen zu gewährleisten. Diese Leistung wurde auf der Grundlage der Winterdienstvereinbarung zwischen der Gemeinde Hohenkirchen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2010 von der Kreisstraßenmeisterei übernommen.
Mit Schreiben vom 07.06.2013 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg diese bestehende Vereinbarung fristgerecht zum 30.06.2013 gekündigt.
Der Landkreis Nordwestmecklenburg bietet der Gemeinde Hohenkirchen an, durch eine den gestiegenen Kosten angepasste Vereinbarung, den Winterdienst innerhalb der genannten Ortsdurchfahrt zu folgenden Kostensätzen in der Wintersaison 2013 / 2014 durchzuführen.

Straße	**Ortsdurchfahrt**	**Kosten 2013 / 2014**
K 44	Beckerwitz	456,17 € / km
Gesamt		**456,17 € / km**

Da die Gemeinde Hohenkirchen in jedem Fall den Winterdienst auf der Ortsdurchfahrt in Beckerwitz gewährleisten muss, ist mit keiner Erhöhung der Gesamtausgaben für den Winterdienst in der Wintersaison 2013 / 2014 zurechnen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Durchführung des Winterdienstes in der Ortsdurchfahrt Beckerwitz für den Zeitraum der Wintersaison 2013 / 2014.

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten in Höhe von 456,17 € / km

Anlagen:
1. Kündigung der Winterdienstvereinbarung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg
2. Entwurf der Winterdienstvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Hohenkirchen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7603** Status: öffentlich Datum: 15.07.2013 Verfasser: Herr Gromm

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen zur Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Die FF Hohenkirchen ist als Feuerwehr mit Grundausstattung vom Landkreis Nordwestmecklenburg eingestuft worden.
Die für diese Einstufung erforderliche Fahrzeugausstattung ist bei der Feuerwehr Hohenkirchen vorhanden.
Diese vorgeschriebene Fahrzeugausstattung wurde zusätzlich durch einen Mannschaftstransportwagen ergänzt.
Der vorhandene Mannschaftstransportwagen ist auf Grund seines Alters in der letzten Zeit oft ausgefallen. Eine Instandsetzung dieses Fahrzeuges ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar.
Die Vorhaltung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Jugendfeuerwehr ist üblich und auch als Sinnvoll anzusehen. Weiterhin können mit diesen Mannschaftstransportwagen im Bedarfsfall zusätzliche Einsatzkräfte oder Geräte zur Einsatzstelle transportiert werden.
Von der Gemeinde Hohenkirchen wurden für die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens 15.000,00 EURO im Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2013 eingestellt.
Die Firma Wandel & Partner hat der Gemeinde ein Fahrzeug zum Kaufpreis von 20.400,00 EURO angeboten. Diese Angebotssumme übersteigt den Planansatz um 5.400,00 EURO.
Durch den Förderverein der Feuerwehr Hohenkirchen wird beabsichtigt, die Mehrkosten in Höhe von 5.400,00 EURO der Gemeinde Hohenkirchen zu erstatten.
Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel wird somit beauftragt, dass angebotenen Fahrzeug für die Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen zu beschaffen.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:
Da der Förderverein der Feuerwehr Hohenkirchen die Mehrkosten in Höhe von 5.400,00 EURO übernimmt, entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Aufwendungen.

Anlagen:
Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 02.07.2013

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen zur Bewilligung von Überplanmäßigen Ausgaben zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen

Die FF Hohenkirchen ist als Feuerwehr mit Grundausstattung vom Landkreis Nordwestmecklenburg eingestuft worden.
Die für diese Einstufung erforderliche Fahrzeugausstattung ist bei der Feuerwehr Hohenkirchen vorhanden.
Diese vorgeschriebene Fahrzeugausstattung wurde zusätzlich durch einen Mannschaftstransportwagen ergänzt.
Der vorhandene Mannschaftstransportwagen ist auf Grund seines Alters in der letzten Zeit oft ausgefallen. Eine Instandsetzung dieses Fahrzeuges ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar.
Die Vorhaltung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Jugendfeuerwehr ist üblich und auch als Sinnvoll anzusehen. Weiterhin können mit diesen Mannschaftstransportwagen im Bedarfsfall zusätzliche Einsatzkräfte oder Geräte zur Einsatzstelle transportiert werden.
Von der Gemeinde Hohenkirchen wurden für die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens 15.000,00 EURO im Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2013 eingestellt.
Die Firma Wandel & Partner hat der Gemeinde ein Fahrzeug zum Kaufpreis von 20.400,00 EURO angeboten. Diese Angebotssumme übersteigt den Planansatz um 5.400,00 EURO.
Durch den Förderverein der Feuerwehr Hohenkirchen wird beabsichtigt, die Mehrkosten in Höhe von 5.400,00 EURO der Gemeinde Hohenkirchen zu erstatten.
Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel wird somit beauftragt, dass angebotenen Fahrzeug für die Feuerwehr der Gemeinde Hohenkirchen zu beschaffen.

Hohenkirchen, d. 02.07.2013

Jürgen Mevius
- Bürgermeister-

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7613** Status: öffentlich Datum: 17.07.2013 Verfasser: Domres, Maren

Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB, nach § 145 BauGB und § 173 BauGB
AZ 31487-13-08 vom 27.06.2013
Hohen Wieschendorf, Am Gutshof 14
1. Nachtrag Umnutzung Lagerraum in Büro

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Mit dem Ersuchen zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB vom 27.06.2013 sind Bauvorlagen als 1. Nachtrag zur Baugenehmigung (Errichtung einer Mehrzweckhalle) für die Umnutzung eines Lagerraumes in Obergeschoss in ein Büroraum. Dafür ist der Einbau einer Stahltreppe als Zugang vorgesehen.

Das Vorhaben wird planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt bzw. nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegiertes Bauen) beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben 1. Nachtrag zur Baugenehmigung (Errichtung einer Mehrzweckhalle) für die Umnutzung eines Lagerraumes in Obergeschoss in ein Büroraum unter AZ 31487-13-08 vom 27.06.2013 herzustellen.
Die Ersuchen nach § 145 BauGB und nach § 173 BauGB entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Auszug Bauantragsunterlagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Die Landrätin

FD Bauordnung undPlanung

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
Bauamt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
04. Juli 2013

Auskunft erteilt	Frau Rickmann
Zimmer	2.206
Dienstgebäude	**Börzower Weg 3** **23936 Grevesmühlen**
Telefon	03841/30406323
Telefax	03841/304086323
E-Mail	
Ihr Zeichen	
Grevesmühlen	**27.06.2013**

Unterlagen bitte zurück

Aktenzeichen	**31487-13-08**
Antragsteller	Erdbeerhof Glantz Am Gutshof 14 in 23968 Hohen Wieschendorf
Grundstück	**Hohen Wieschendorf, Am Gutshof 14**

Gemarkung	Hohen Wieschendorf	Hohen Wieschendorf	Hohen Wieschendorf	Hohen Wieschendorf	Hohen Wieschendorf	Hohen
Flur	1	1	1	1	1	1
Flurstück	24/16	24/14	25/12	21/1	20/1	19/1

Vorhaben **Erweiterung einer Mehrzweckhalle**
hier: 1. Nachtrag zur Baugenehmig. v. 17.09.2012, Az. 14509-11

1. Ersuchen an die Gemeinde nach § 36 Absatz 1 BauGB zum beiliegenden Antrag
2. Ersuchen an die Gemeinde nach § 145 Absatz 1 BauGB - Sanierungssatzung
3. Ersuchen an die Gemeinde nach § 173 Absatz 1 BauGB - Erhaltungssatzung

1. Das Grundstück liegt planungsrechtlich:
   - (X) im Bereich des F-Planes ... Gemeinde Grambow
     Art der baul. Nutzung..... M/
   - ( ) im Geltungsbereich B-Plan...
     (§ 30 Abs.1 BauGB)
   - ( ) im Geltungsbereich B-Plan ..
     (§ 30 Abs.2 BauGB)
   - ( ) in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern
     (§ 33 BauGB)
     künftiger B-Plan.....
   - (X) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
   - ( ) in einem Gebiet, für das nach § 34 Abs.4 BauGB eine Satzung gilt
     Bezeichnung der Satzung:
   - ( ) im Außenbereich (§ 35 BauGB)
   - ( ) im Geltungsbereich einer Satzung nach § 86 LBauO M-V oder sonstigen Satzung (Bezeichnung der Satzung.....)

2. Das Grundstück liegt in einem nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),der sich darstellt als:

( ) Kleinsiedlungsgebiet	(X) Mischgebiet
( ) reines Wohngebiet	( ) Kerngebiet
( ) allgem. Wohngebiet	( ) Gewerbegebiet
( ) besond. Wohngebiet	( ) Industriegebiet
( ) Sondergebiet (Art..)	( ) Dorfgebiet

zu TOP 14

E 14.05.2013

BARGFELD-STEGEN HAMBURG

ARCHITEKTURBÜRO **UNGER + MEIER**

www.UngerMeier.de

ARCHITEKTURBÜRO UNGER + MEIER ▪ RAIFFEISENWEG 11 ▪ 23863 BARGFELD-STEGEN

CARSTEN UNGER
ARCHITEKT DIPL.-ING. (FH)
DIPL.- WIRTSCHAFTSING.
RAIFFEISENWEG 11
23863 BARGFELD-STEGEN
TEL. 0 45 32 - 28 18 17
FAX 0 45 32 - 28 18 16

STEFAN MEIER
ARCHITEKT DIPL.-ING. (FH)
KAUFMANN
POELCHAUKAMP 2
22301 HAMBURG
TEL. 0 40 - 41 45 55 74
FAX 0 45 32 - 28 18 16

Landkreis Nordwestmecklenburg
-Untere Bauaufsichtsbehörde-
z. H. Frau Rickmann
Börzower Weg 3

23936 Grevesmühlen

14.05.2013

Projekt: **Erweiterung Mehrzweckhalle, Am Gutshof 14, 23968 Hohen Wieschendorf**
Bauherr: **Erdbeerhof Glantz, Lisa Glantz, Am Gutshof 14, 23968 Hohen Wieschendorf**
Hier: **1. Nachtrag zum Bauantrag, 14509-11-08**

Sehr geehrte Frau Rickmann,

in der Anlage erhalten Sie die geänderten Bauzeichnungen des 1. Nachtrages für das o. a. Bauvorhaben wie am 07.05.2013 gemeinsam besprochen in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte um Genehmigung. Der entsprechende Nachtrag zur Statik wird direkt an den beauftragten Prüfstatiker, Ing.-Büro Seehase & Patzig, zur Prüfung übersandt.

Der 1. Nachtrag umfasst ausschließlich den Bereich des Büros, dessen Obergeschoss von einem Lagerraum zu einem Büroraum umgenutzt werden soll. Die Grundfläche wird nicht verändert, auch nachbarliche Belange sind durch den 1. Nachtrag nicht betroffen, da die Änderungen ausschließlich die Gebäudeseite zur Hoffläche vom Erdbeerhof Glantz betreffen. Im Einzelnen sind im 1. Nachtrag folgende Punkte gegenüber dem genehmigten Bauantrag geändert, die Änderungen sind in der Bauzeichnung rot dargestellt:

- Nutzungsänderung des Lagerraums im OG über dem Büro zu einem weiteren Büro.
- Einbau einer Stahltreppe als Zugang und erster Rettungsweg zum Büroraum im OG.
- Anheben des Daches an der Traufe, um die erforderliche Raumhöhe zu erhalten. Die vorhandenen Hallenträger werden dabei nicht verändert.
- Einbau von Fenstern im OG zur Hofseite, um ausreichende Belichtung des Büroraumes sicherzustellen. Die Fenster erhalten ein lichtes Öffnungsmaß von mindestens 90*120cm, um den 2. Rettungsweg sicherzustellen.
- Im Erdgeschoss werden die Fenster zum Hof verbreitert, um eine bessere Sicht aus dem Saisonbüro auf den Lieferverkehr zu ermöglichen.
- Die Personal-WCs erhalten einen Zugang von außen, um die Störungen des Büroablaufes während der Saison zu verringern, da die WCs zum größten Teil vom Personal auf dem Hof und in den Hallen genutzt werden. Im Dachgeschoss entsteht ein weiteres Büro. Dazu wird das geplante Dach angehoben, der Zugang erfolgt über eine Treppe in der bestehenden Mehrzweckhalle.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Unger

ERDBEERHOF GLANTZ Hohen Wieschendorf
Tel. 038428/6378 0 Fax 6378 30

Anlagen: Bauzeichnung 1. Nachtrag (3-fach), Eintragungsnachweis Architekt Carsten Unger

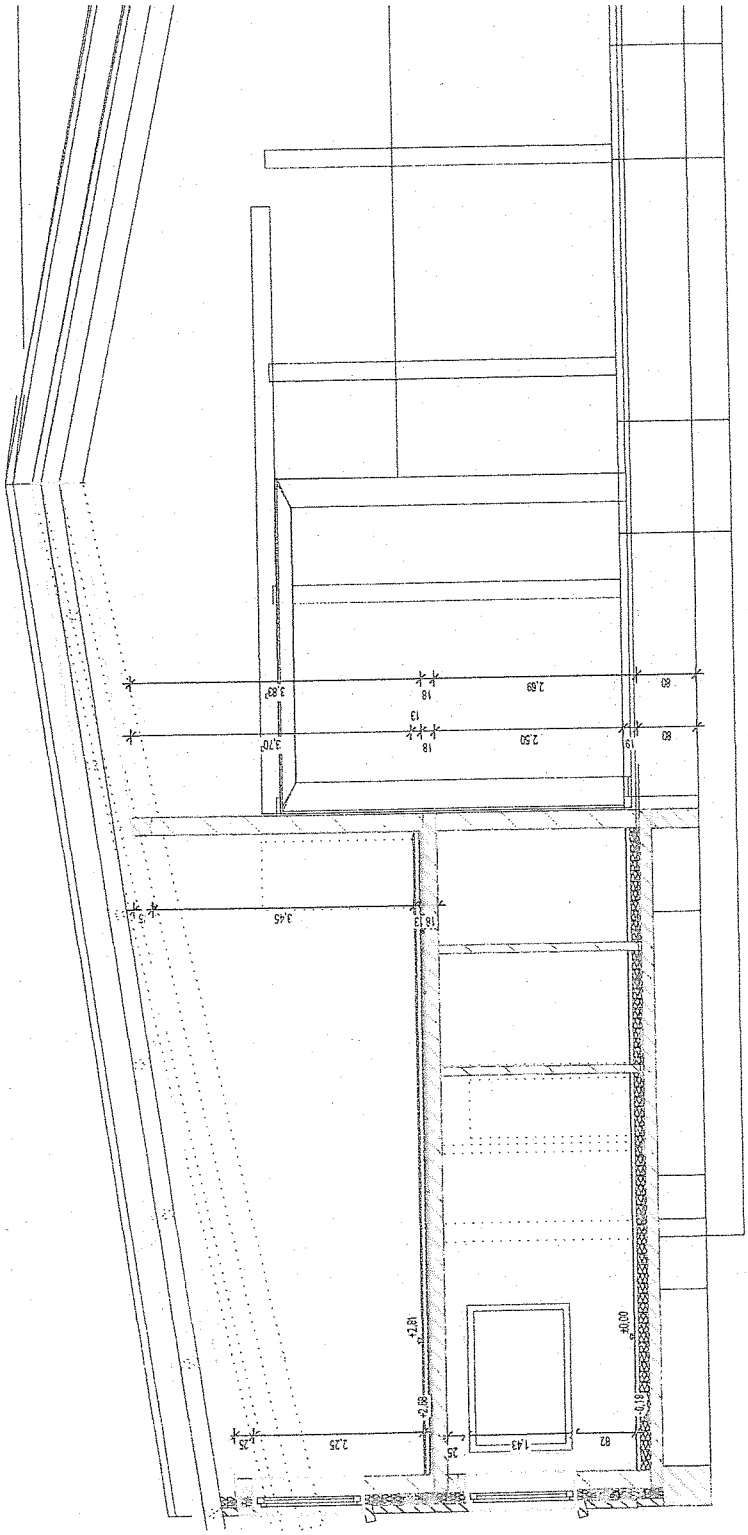
3,70
3,45
2,50
2,69
3,89
2,25
1,43
±0,00
+2,81
+2,88
-0,10

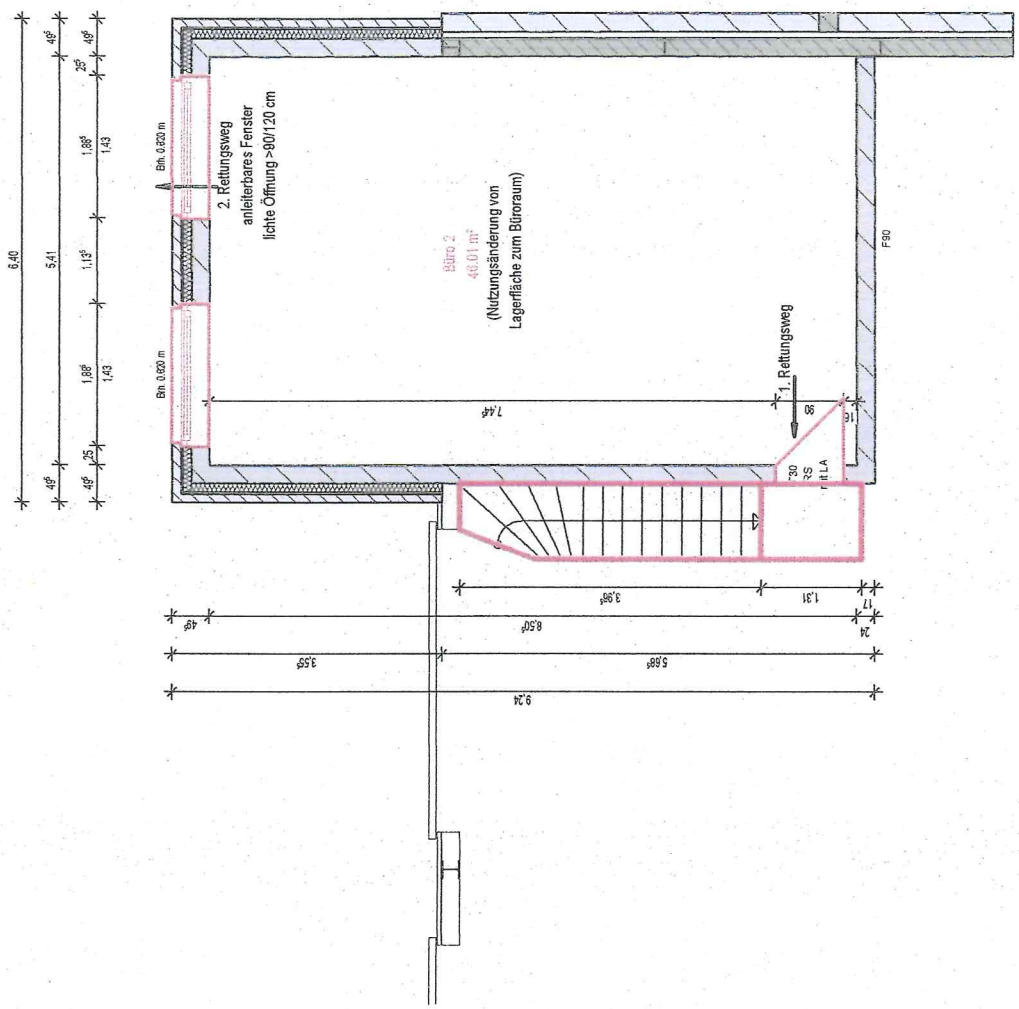
2. Rettungsweg
anleiterbares Fenster
lichte Öffnung >90/120 cm
Büro 2
46.01 m²
(Nutzungsänderung von
Lagerfläche zum Büroraum)
1. Rettungsweg
Brh. 0.620 m
Brh. 0.620 m
F90
6,40
5,41
7,44
9,24

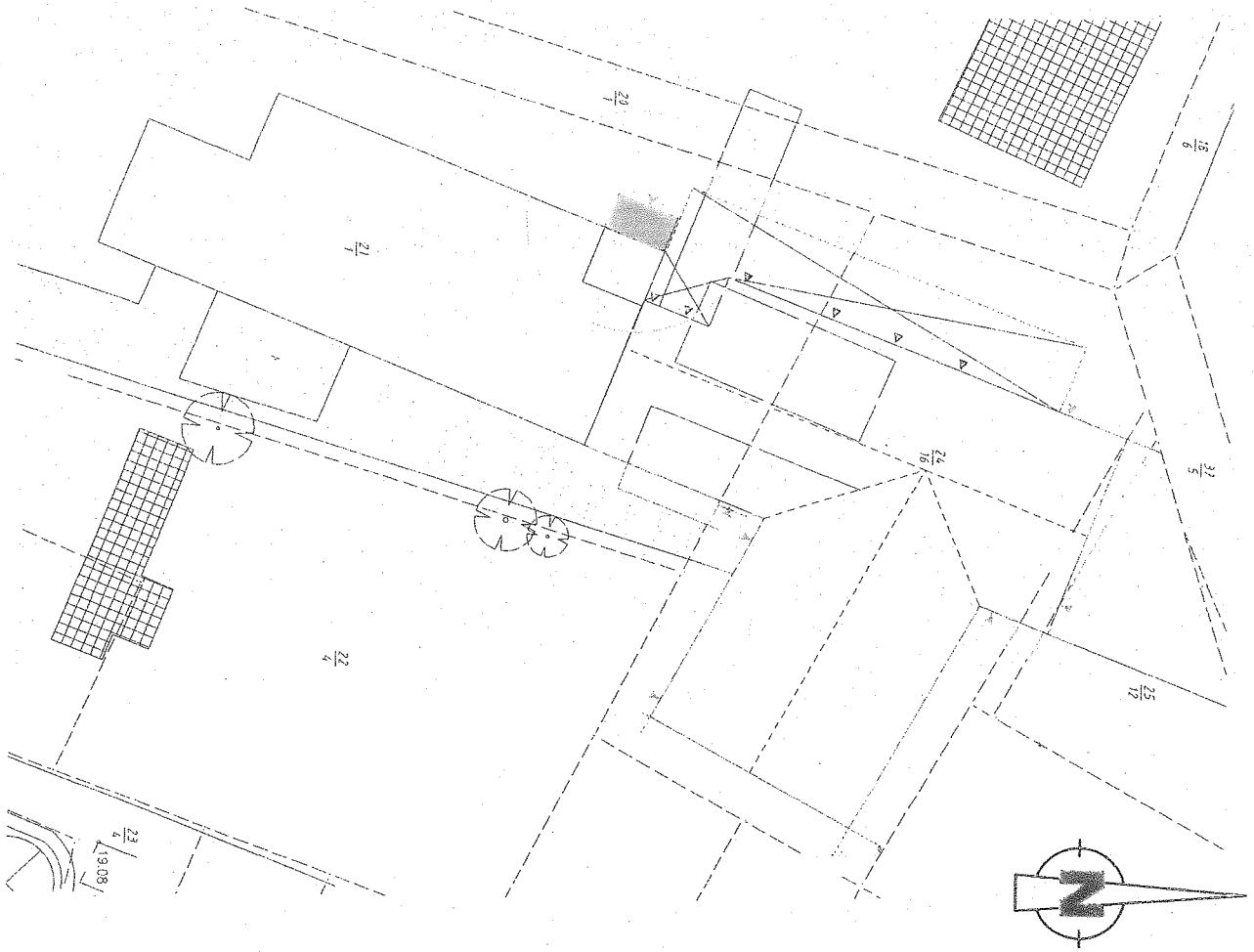

Bau
En
1.A
Am
Dach
ERC
Datur
08.
Proje
201
Bauh
Erdl
Am
238
Arch
Real
23E
Tel:
Fax

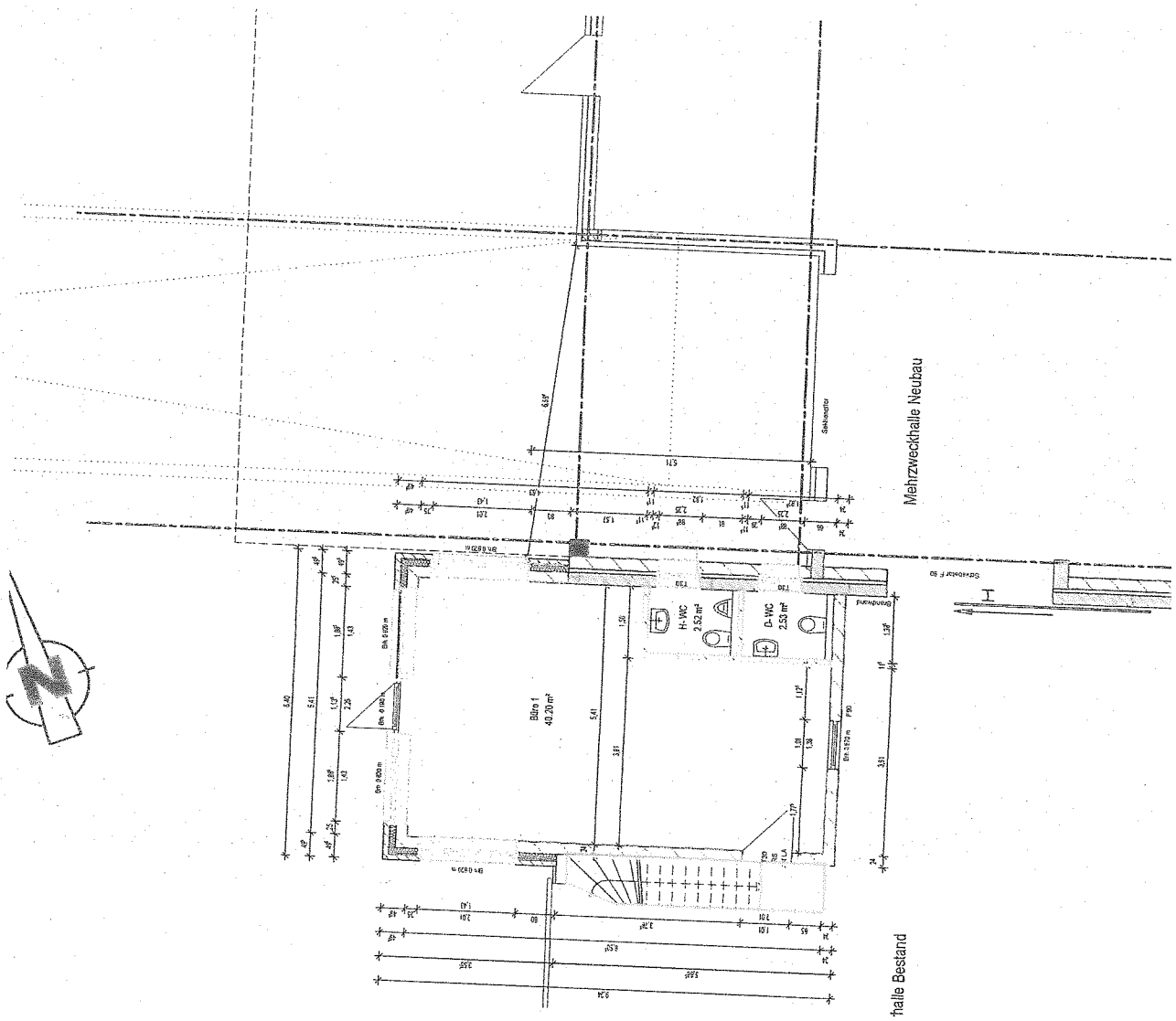
Mehrzweckhalle Neubau
Sektionstor
Schnitt F 50
Grundriss
H-WC
2,52 m²
D-WC
2,50 m²
Büro 1
40,20 m²
halle Bestand

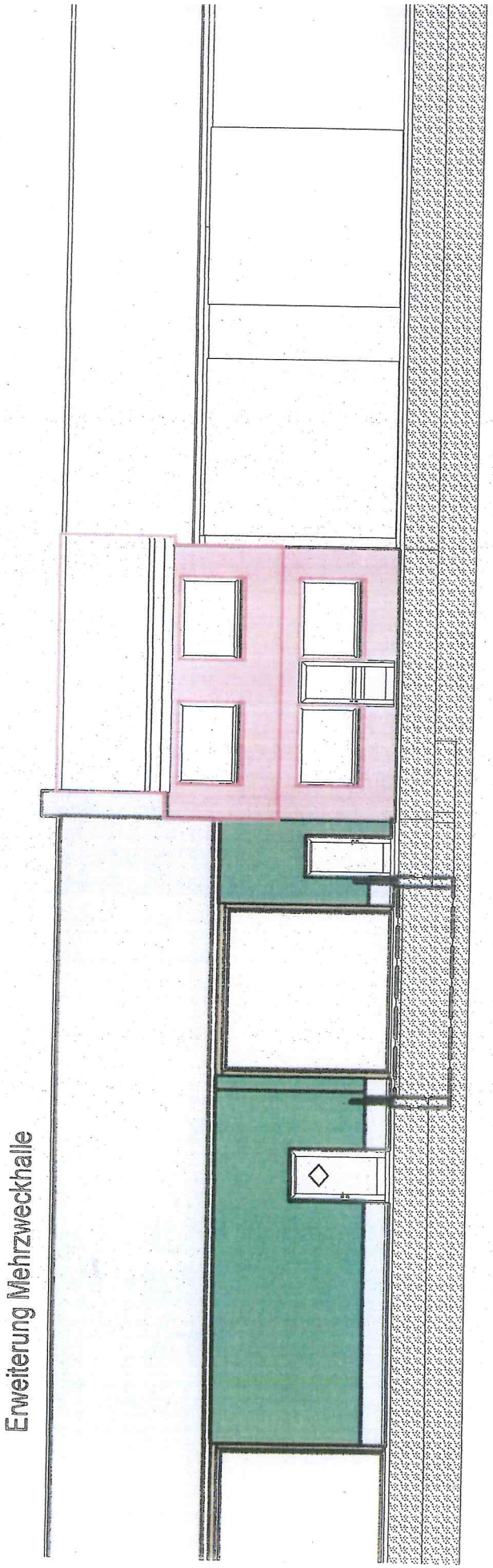
Erweiterung Mehrzweckhalle

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Hokir/13/7614** Status: öffentlich Datum: 17.07.2013 Verfasser: Domres, Maren

Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB, nach § 145 BauGB und § 173 BauGB
AZ 31039-13-08 vom 11.07.2013
Groß Walmstorf, Hofstraße
Errichtung einer Longierhalle

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Mit dem Ersuchen zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB vom 26.06./ 11.07. 2013 sind Bauvorlagen für die Errichtung einer Longierhalle in der Hofstraße in Groß Walmstorf eingereicht worden. Die Longierhalle von 22,70 m x 26 m und einer Höhe von 9,26 (Firstpunkt) wird in einer Holzkonstruktion mit Mauerwerksausfachungen mit Holzleimbinder mit Dachelementen (Tondachsteine DN 22°) errichtet.
Das Vorhaben wird planungsrechtlich nach § 34 BauGB bzw. § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegiertes Bauvorhaben) beurteilt. Gleichzeitig liegt das Vorhaben innerhalb der Gestaltungssatzung der Gemeinde Groß Walmstorf.
Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben Errichtung einer Longierhalle in der Hofstraße in Groß Walmstorf unter AZ 31039-13-08 vom 26.06./11.07.06.2013 herzustellen.
Abweichungen von der Ortsgestaltungssatzung werden vorsorglich stattgegeben.
Die Ersuchen nach § 145 BauGB und nach § 173 BauGB entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Auszug Bauantragsunterlagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Die Landrätin

FD Bauordnung undPlanung

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
Bauamt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel
EINGANG
15. Juli 2013
FB I | FB II | AV | BM

M

Auskunft erteilt Frau Rickmann
Zimmer 2.206
Dienstgebäude **Börzower Weg 3**
23936 Grevesmühlen
Telefon 03841/30406323
Telefax 03841/304086323
E-Mail
Ihr Zeichen

Grevesmühlen **11.07.2013**

Unterlagen bitte zurück!

Aktenzeichen **31039-13-08**
Antragsteller Bernhard Reemtsma
Hofstraße 14 in 23948 Groß Walmstorf

Grundstück **Groß Walmstorf, Hofstraße**

Gemarkung Groß Walmstorf
Flur 2
Flurstück 9/17

Vorhaben **Errichtung einer Longierhalle**

1. Ersuchen an die Gemeinde nach § 36 Absatz 1 BauGB zum beiliegenden Antrag
2. Ersuchen an die Gemeinde nach § 145 Absatz 1 BauGB - Sanierungssatzung
3. Ersuchen an die Gemeinde nach § 173 Absatz 1 BauGB - Erhaltungssatzung

1. Das Grundstück liegt planungsrechtlich:
( ) im Bereich des F-Planes ....
Art der baul. Nutzung.....
( ) im Geltungsbereich B-Plan...
(§ 30 Abs.1 BauGB)
( ) im Geltungsbereich B-Plan ..
(§ 30 Abs.2 BauGB)
( ) in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern
(§ 33 BauGB)
künftiger B-Plan.....
( ) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
( ) in einem Gebiet, für das nach § 34 Abs.4 BauGB eine Satzung gilt
Bezeichnung der Satzung:
( ) im Außenbereich (§ 35 BauGB)
( ) im Geltungsbereich einer Satzung nach § 86 LBauO M-V oder sonstigen Satzung (Bezeichnung der Satzung.....)

2. Das Grundstück liegt in einem nicht überplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),der sich darstellt als:

( ) Kleinsiedlungsgebiet	( ) Mischgebiet
( ) reines Wohngebiet	( ) Kerngebiet
( ) allgem. Wohngebiet	( ) Gewerbegebiet
( ) besond. Wohngebiet	( ) Industriegebiet
( ) Sondergebiet (Art..)	( ) Dorfgebiet

Zusatzexemplar (4. Exemplar) PE 01.07.13

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

☒ An die untere Bauaufsichtsbehörde Bauordnungsamt NWM	☐ An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)	Eingangsvermerk untere Bauaufsichtsbehörde Bauordnung/Planung 01. Juli 2013 EINGANG
Postleitzahl, Ort 23936 Grevesmühlen		

☒ **Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)**

☐ **Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)**

☐ **Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V)**

☐ **Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V)**

Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)?

☐ ja ☐ nein

Aktenzeichen

Eingangsvermerk Gemeinde

Aktenzeichen
31039-13-08

Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Bernhard Reemtsma Hofstrasse 14 23948 Groß Walmstorf Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? ☒ ja ☐ nein	Telefon * 038428 / 60585 Fax-Nr. * 038428 / 60960 E-Mail * buero.grosswalmstorf@t-online.de
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V)	Telefon * Fax-Nr. * E-Mail *
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Karsten Hoot STADT+HAUS ARCHITEKTEN U. INGENIEURE GMBH & CO.KG Scheuerstr. 17 23966 Wismar	Telefon * 03841 / 26 28 0 Fax-Nr. * 03841 / 262833 E-Mail * info@ stadt-haus.de

Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V

☐ Abs. 2 Nr. 1 Architekt	☒ Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur	☐ Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt	☐ Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	☐ Abs. 3 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich

Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Hofstrasse 23948 Groß Walmstorf	Gemarkung/en 130185 / Groß Walmstorf Flur/en 2 Flurstück/e 9/17, 14/3
☐ Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen	☐ Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen
Art der Baulast/nähere Beschreibung	

* Angaben sind freiwillig

Auszug aus der Liegenschafts
Nordwestmecklenburg

Gemarkung: 130185 / Groß Walmstorf
Flur: 2

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Maßstab ca. 1:500
Digitalisiergrundlage Karte im Maßstab 1:2880

Wismar, den 08.

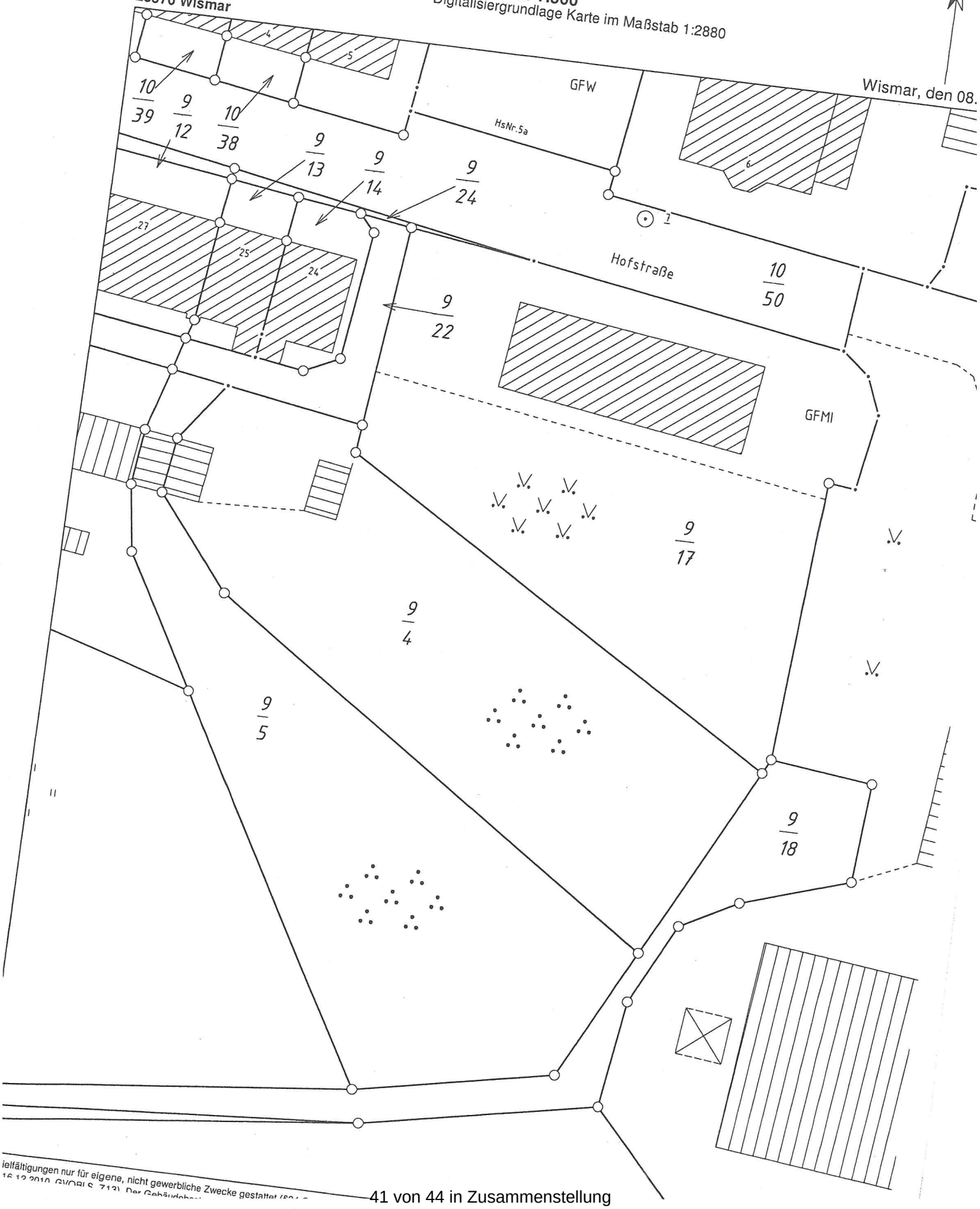

ielfältigungen nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§24 ...
16.12.2010, GVOBl.S. 713). Der Gebäudebe...

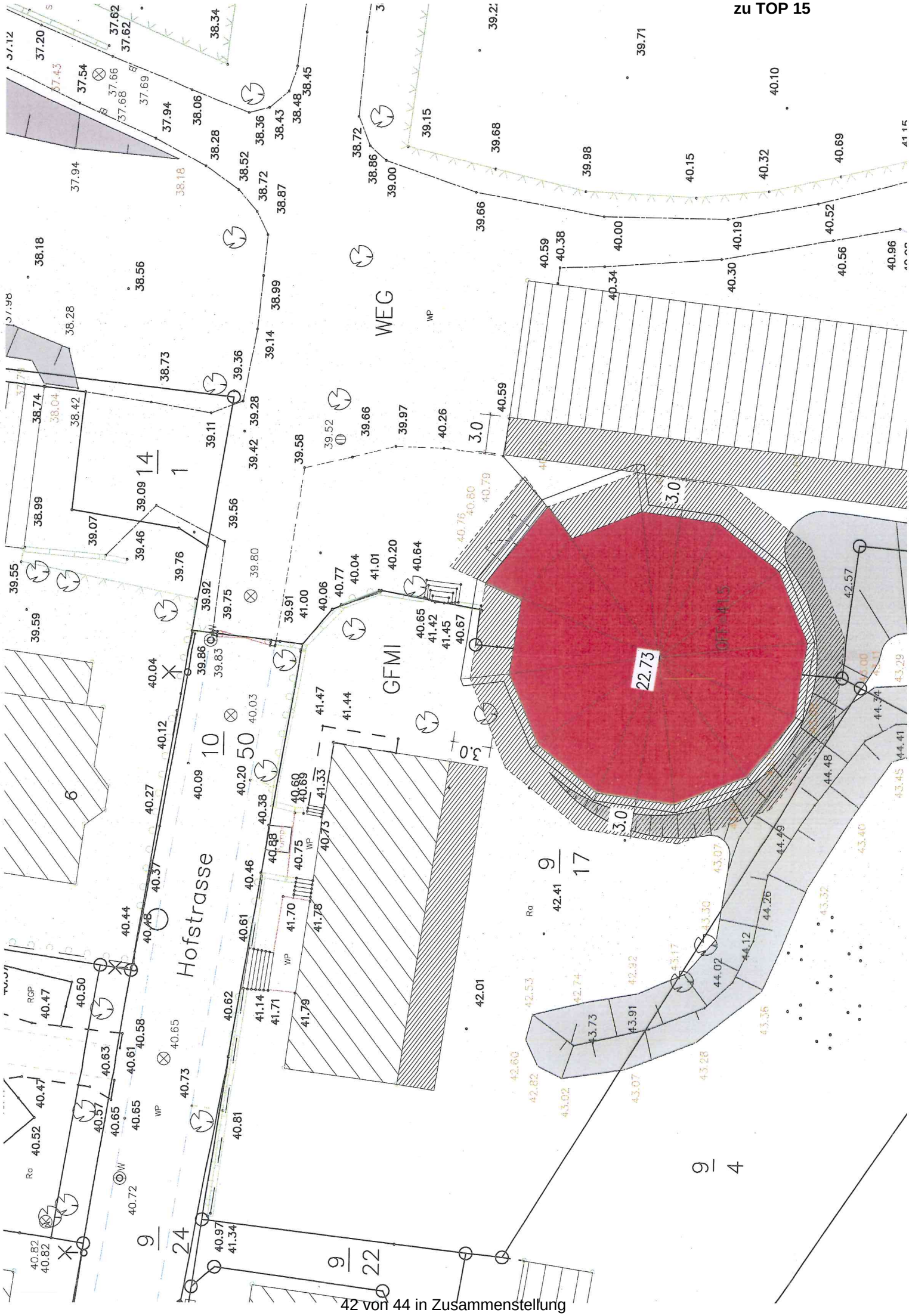
WEG
GFMI
Hofstrasse
22.73
3.0
14
1
10
50
6
9
17
9
4
9
24
9
22

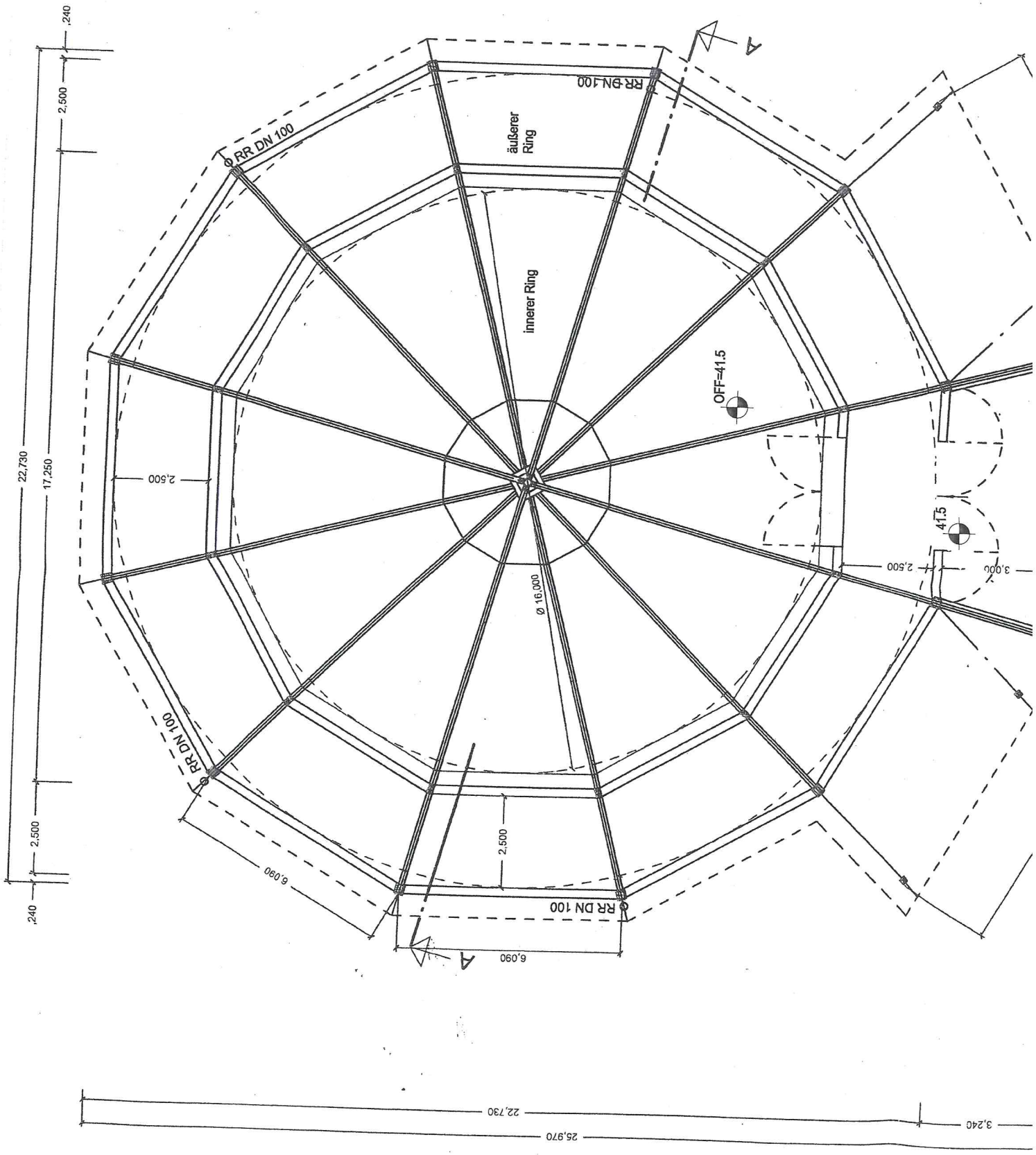
INDEX
01
BAUVORH
NE
LO
BAUHERR
BERNH
HOFST
äußerer Ring
innerer Ring
RR DN 100
RR DN 100
RR DN 100
RR DN 100
OFF=41.5
41.5
Ø 16,000
2,500
2,500
2,500
2,500
3,000
6,090
6,090
22,730
17,250
22,730
25,970
3,240
,240
,240

INDEX	D
01	2

BAUVORHA
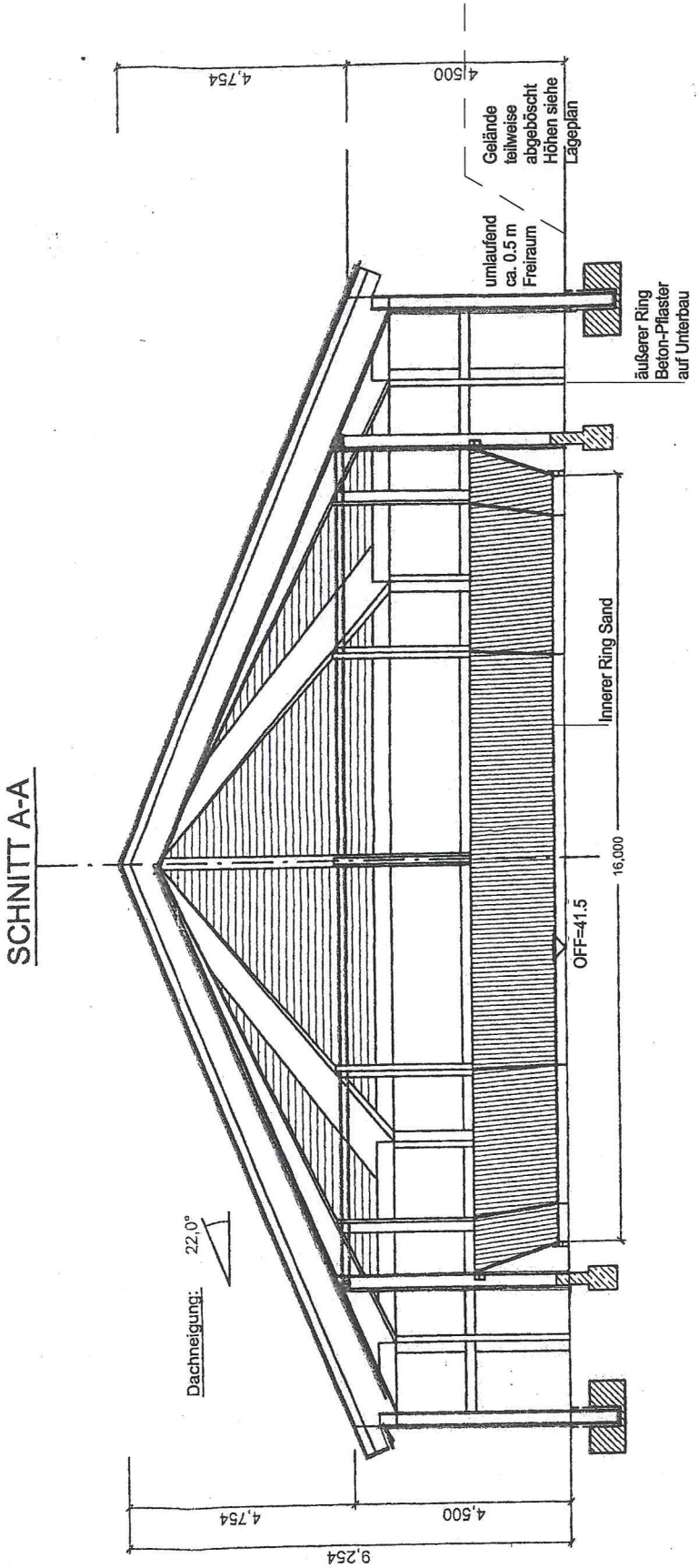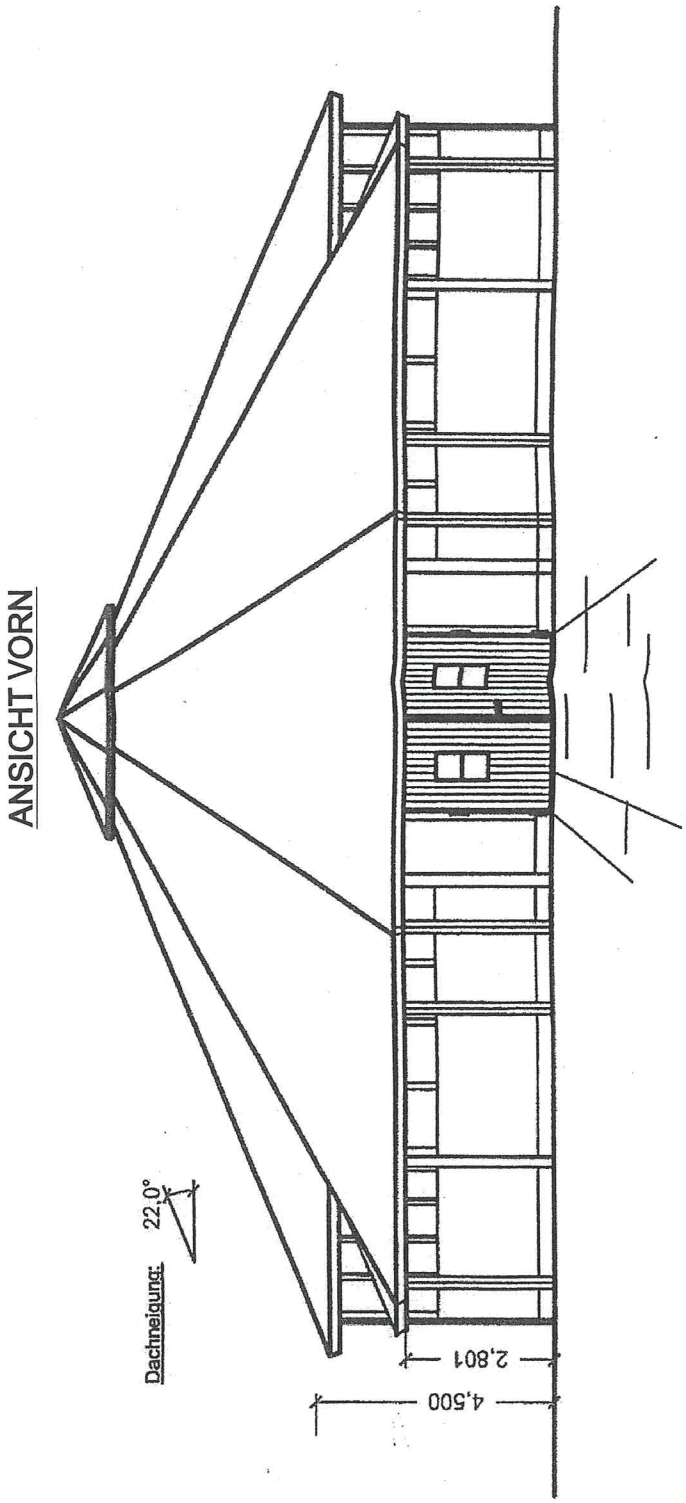
NEUB
LONG